SATZUNG
des Fördervereins Rathaus Erlenbrunn

Hinweis zur geschlechtsneutralen Sprache.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 31.01.2024 in Pirmasens-Erlenbrunn gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Rathaus Erlenbrunn e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den dauerhaften Schutz und Erhalt des historischen Rathauses Erlenbrunn,
- die Förderung der Heimatkunde mittels Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen wie Ausstellungen und Vorträge zur Dorfgeschichte, wie z. B. Dauerausstellung der Bilder anlässlich der 325-Jahr-Feier von Erlenbrunn sowie Durchführung befristeter Ausstellungen zum Thema Kunst und Kultur in Erlenbrunn,
- die Installation, den Erhalt und gegebenenfalls die Restaurierung des aus der ehemaligen Grundschule ausgelagerten alten Mosaiks mit Darstellungen der ehemaligen Erlenbrunner Gemeindelage sowie den Erhalt und gegebenenfalls die Restaurierung von Kunstgegenständen aus der Dorfgeschichte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Der Ersatz tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwands, wie z.B. Fahrtkosten, Porto, ist von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung ist dem Antragssteller gegenüber schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels (§ 6) zu versehen.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, die ergänzenden Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins an.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bis zum 15.11. des Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15.03. eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse.

Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels (§ 6) zu versehen.

Weiterhin führt auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres nach zweimaliger Mahnung zum Ausschluss. In den Mahnungen ist auf den Ausschluss als Folge der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages hinzuweisen. Einer nochmaligen Feststellung des Ausschlusses dem Mitglied gegenüber Bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und den Vereinsausschluss (§ 5) ist der Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, statt.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Minderjährigen oder juristischen Personen an den gesetzlichen Vertreter.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Der Vorstand kann regelmäßig oder bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen z. B. als Monats- oder Quartalversammlungen ohne Einhaltung der vorstehenden Regelungen einberufen. Über einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehaltene Themen darf hierbei kein Beschluss gefasst werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Sie berät und entscheidet insbesondere über

a) die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
b) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
d) Satzungsänderungen
e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
f) die Auflösung des Vereins
g) Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in den Verein (§ 2) sowie gegen den Ausschluss (§ 5).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassierer
d) dem Schriftführer
e) dem Beauftragten für das Rathaus ("Rathauswart")

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl für das betreffende Amt zu berufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall oder auf seinen Wunsch der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere

a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins
b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
d) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
e) die Aufnahme und ggfs. der Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Verfahrensbestimmungen

Ist eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt, so sind die Organe des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Wahlen und sonstige Abstimmungen können in geheimer Abstimmung oder in offener Form (durch Handzeichen) erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied eine solche verlangt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht. Erhält im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Stimmenmehrheit, ist ein weiterer Wahlgang durchzufuhren. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über alle Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht als Grundlage für die Entlastung der Vorstandschaft.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch auf eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel und die sachliche Richtigkeit der Ausgaben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden,

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Jugendhilfe im Ortsbezirk Erlenbrunn.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Pirmasens.

Bearbeitungsstand: 18. September 2024